

**Gemeinsame Richtlinie
der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm
und der Stadt Ulm**

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING)
als Höchsttarif

1. Der Gemeinschaftstarif für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des DING-Gemeinschaftstarif;
 - b) den Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;
 - d) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den DING-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

Das komplette DING-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.ding.eu). Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm und der Stadt Ulm. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des DING-Gemeinschaftstarifs.

2. Unternehmen, welche den DING-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertrag (Anlage 1);
 - b) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den DING-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen (Anlage 2); und
 - c) den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis/der Stadt als Aufgabenträger und zuständiger Behörde gemäß Musterausgleichsvertrag (Anlage 3); dieser enthält zugleich die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird.

Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln.

Die Durchführungsvorschriften im Einnahmeaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Landkreise und der Stadt nicht geändert werden.

3. Unternehmen, welche die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllen, haben Anspruch auf Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verbundgesellschaft (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4). Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage. Die Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile aus der Gesellschafterstellung in der Verbundgesellschaft ist in den Leistungen gemäß Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgedeckt. Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die jeweilige Belastung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Belastung im laufenden Wirtschaftsjahr.
4. Unternehmen, die mit einem Landkreis oder der Stadt einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, und weiteren betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Beförderung von Fahrgästen im DING-Verbundgebiet unter Anwendung des DING-Gemeinschaftstarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
5. Unternehmen, die mit einem Landkreis oder der Stadt einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, verpflichten sich, die Regelungen der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie für den Fall, dass der Landkreis oder die Stadt die Einhaltung nachzuweisen hat, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers im erforderlichen, prüffähigen Umfang vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen einen gedeckelten Zuschuss erhalten, welcher nicht fortgeschrieben wird. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen und der DING.
7. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.ding.eu).
8. Vorstehende Ziffer 4. bis 6. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

Vertrag

über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

aufgrund der Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING)
als Höchstarif

zwischen

dem Landkreis (der Stadt),
vertreten durch,
(nachstehend Landkreis (Stadt) genannt)

und

dem Verkehrsunternehmen,
vertreten durch,
(nachstehend Verkehrsunternehmen genannt)

§ 1 Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen bleibt eigenverantwortlicher, selbständiger, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Insbesondere bleibt das Verkehrsunternehmen Vertragspartner seiner Fahrgäste sowie Träger der sich aus Gesetz und der Genehmigung nach § 13 PBefG ergebenden Rechte und Pflichten. Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH und dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 2 Anwendung des Verbundtarifs

Das Verkehrsunternehmen wird unabhängig von seinen Verpflichtungen als Gesellschafter oder Mitgesellschafter der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund Gesellschaft mbH den DING-Gemeinschaftstarif auf den in § 3 genannten Linien und Linienabschnitten für alle Beförderungsleistungen mit Quelle und Ziel im Verbundraum übernehmen.

§ 3 Einbezogene Linien

Die in der Anlage 1 des Zusammenarbeitsvertrages zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH genannten Linien bzw. Linienabschnitte des Verkehrsunternehmens werden ab ... in den Verbund einbezogen.

§ 4 Ausgleich verbundbedingter Belastungen

- (1) Neu eingerichtete Angebote sind auf der Grundlage des DING-Gemeinschaftstarifes ohne zusätzliche Ausgleichsleistungen zu kalkulieren. Sofern bestehende Verkehrsleistungen übernommen werden richtet sich die Bemessung nach Absatz 2. Für den Betrieb der in § 3 genannten Linien bzw. Linienabschnitte betragen diese für ein Kalenderjahr ... Euro.
- (2) Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen, ist der auf sie entfallende Ausgleichsbetrag von DING oder durch fachlich geeignete Dritte, wenn sich DING und die betroffenen Verkehrsunternehmen nicht auf diesen Betrag verständigen, zu ermitteln. Die Vertragspartner stimmen im Fall des Übergangs von Verkehrsleistungen auf andere Betreiber Änderungen der Ausgleichsansprüche und der Gewährung an andere Verkehrsunternehmen, welche den DING-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem DING einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.
- (3) Wenn der Gesetzgeber die Regelungen in § 45 a PBefG und in der PBefAusglV oder in SBG IX zu Lasten der Verkehrsunternehmen ändert, werden diese Änderungen nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Verbundzuschlag durch den Verordnungsgeber reduziert wird.

Wenn die Erhöhung der Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten zu einem Rückgang des Ausbildungsverkehrs führt, werden dieser Rückgang und die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen und verminderten Ausgleichsleistungen und Erstattungen nach § 45 a PBefG und nach SBG IX nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn das Land Baden-Württemberg oder der Freistaat Bayern die Mittel für die Schülerbeförderungskosten kürzen sollte.

- (4) Der Betrag nach Abs. 1 vermindert sich
 - um 90 % der Differenz zwischen den wegfallenden Kosten und den wegfallenden Einnahmen, wenn ein Parallelverkehr im Sinne von § 2 Abs.3, zweiter Unterabsatz des Zusammenarbeitsvertrages zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH abgebaut wird und wenn die wegfallenden Kosten höher sind als die wegfallenden Einnahmen, bezogen auf das erste Jahr nach Einstellung des Parallelverkehrs.
 - wenn das Verkehrsunternehmen nach Beitritt zum Verbund von sich aus seine Betriebsleistungen vermindert und zwar dann und im gleichen prozentualen Umfang, wie sich sein Einnahmeanspruch nach § 3 des Einnahmeaufteilungsvertrages vermindert, abzüglich der Umsatzsteuer.
 - um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Unterschreitung der im Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- (5) Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 besteht nur für die in § 3 genannten Linien und nur solange wie diese Linien in den Verbund einbezogen sind.
- (6) Ergeben sich durch Maßnahmen der DING-Verbundgesellschaft für das Verkehrsunternehmen Leistungsveränderungen, die zu Kostenerhöhungen oder

Einnahmeminderungen führen, so sind diese verbundbedingten Belastungen nach den Regelungen im Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH von den kommunalen Gebietskörperschaften auszugleichen.

- (7) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Regelungen der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es für den Fall, dass der Landkreis oder die Stadt die Einhaltung nachzuweisen hat, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers im erforderlichen, prüffähigen Umfang vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen. Rz. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), ist entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zuwendungen für verbundbedingte Investitionen

Für verbundbedingte Investitionen erhält das Verkehrsunternehmen Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

§ 6 Zahlung und Abrechnung der Ausgleichsansprüche

Das Verkehrsunternehmen erhält ab ... jeweils bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Quartals 1/4 des festgelegten Ausgleichsbetrags.

§ 7 Ausschreibungen

Wenn Verkehrsleistungen, die im Verbundgebiet erbracht werden, vom Aufgabenträger ausgeschrieben werden, gilt folgendes:

- DING hat der Vergabestelle auf Anforderung die hierauf entfallenden Bruttofahrgeldeinnahmen mitzuteilen. Wenn hierzu Verkehrserhebungen erforderlich sind, sind diese in Abstimmung mit der Vergabestelle durchzuführen. Umsteiger auf andere Verkehre werden entsprechend der Regelungen des DING-Einnahmenaufteilungsvertrages bewertet.
- Wenn die Ausschreibung dazu führt, dass Betriebsleistungen auf ein anderes Verkehrsunternehmen übergehen, so sind diesem die für die Ausschreibung ermittelten Bruttofahrgeldeinnahmen zuzuweisen und dem Unternehmen, das die Betriebsleistungen abgeben muss, abzuziehen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen, das die Ausschreibung gewonnen hat, einen Zusammenarbeitsvertrag mit DING abschließt und dem Einnahmenaufteilungsvertrag beiträgt.

§ 8 Anpassung des Vertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepasst.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am ... in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich nach einer Kündigung des Vertrages, wenn der Verbund weitergeführt werden soll, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, erneut einen Vertrag über den Ausgleich der verbundbedingten Belastungen des Verkehrsunternehmens aufzunehmen und dabei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Dieser Vertrag endet automatisch, wenn
 - das Verkehrsunternehmen oder der Landkreis (die Stadt) aus der Verbundgesellschaft oder aus dem jeweiligen Konsortium, welches Verbundgesellschafter ist, ausscheidet,
 - das Verkehrsunternehmen nicht mehr Partner des Einnahmevertrages ist
 - der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und der DING-Verbundgesellschaft beendet wird.

....., den

....., den

(Unterschrift Vertreter Landkreis)

(Unterschrift Vertreter Verkehrsunternehmen)